



---

## Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beitragsleistungen zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015

---

### I) Beiträge an Bündner Empfängerinnen und Empfänger von Sporthilfe-Förderbeiträgen

#### Art. 1 Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchs- und Elitesportlerinnen und -sportlern, die im Besitz einer Swiss Olympic Card Gold, Silber oder Bronze sind und von der Stiftung Schweizer Sporthilfe einen Sporthilfe-Förderbeitrag erhalten, können Beiträge ausgerichtet werden.

#### Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche a) Adressat

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

#### Art. 3 b) Beilagen

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Kopie der „Vereinbarung Sporthilfe-Förderbeitrag“;
- c) Kopie der „Bestätigung Sporthilfe-Förderbeitrag“;
- d) Passfoto, Porträt o.ä.;
- e) Einzahlungsschein.

#### Art. 4 c) Eingabefrist

<sup>1</sup> Beitragsgesuche können jährlich eingereicht werden, sofern eine zur Zeit der Eingabe laufende und gültige Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller und der Stiftung Schweizer Sporthilfe vorhanden ist (Poststempel respektive E-Maildatum massgebend).

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

#### Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

**Art. 6 e) Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Die Beitragsbemessung erfolgt auf der Basis des Sporthilfe-Förderbeitrages. Einer Bündner Sportlerin beziehungsweise einem Bündner Sportler kann ein zusätzlicher, jährlicher Beitrag von 20 % des Sporthilfe-Förderbeitrages ausgerichtet werden.

**Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages**

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

**Art. 8 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

**II) Beiträge an Bündner Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Talents Card, Stufe National**
**Art. 1 Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Zur Unterstützung von förderungswürdigen Bündner Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, welche im Besitz einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, sind, können Beiträge ausgerichtet werden.

**Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche**  
**a) Adressat**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

**Art. 3 b) Beilagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Kopie der gültigen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National;
- c) Passfoto, Porträt o.ä.;
- d) Einzahlungsschein.

**Art. 4 c) Eingabefrist**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche können jährlich während der Gültigkeit der Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, eingereicht werden (Poststempel respektive E-Maildatum massgebend).

**Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

**Art. 6 e) Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Bündner Nachwuchssportlerinnen und Sportler mit einer aktuellen Swiss Olympic Talents Card, Stufe National, erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 1 000 Franken.

**Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages**

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Beitrages erfolgt automatisch.

**Art. 8 Auflage**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen ist mit der Auflage verbunden, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren.

**Art. 9 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

### **III) Beiträge an Bündner Absolventinnen und Absolventen von Swiss Olympic Sportschulen ausserhalb des Kantons Graubünden**

**Art. 1 Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Falls aus sportlichen Gründen ein Besuch einer ausserkantonalen Sportschule zwingend notwendig ist beziehungsweise kein entsprechendes Angebot im Kanton Graubünden besteht, können zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern Beiträge an das effektive Schulgeld ausgerichtet werden. Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler müssen in der Regel im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card National oder International sein und eine Sportschule mit Swiss Olympic Label besuchen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für Beitragsleistungen auf der Mittelschulstufe ist das Bestehen der Einheitsprüfung des Kantons Graubünden.

**Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche****a) Adressat**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

**Art. 3 b) Beilagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Nachweis Sportverband über fehlende zumutbare Alternativen im Kanton Graubünden;
- c) Nachweis über Bestehen der Einheitsprüfung des Kantons Graubünden (für den Besuch ausserkantonomer Mittelschulen);
- d) Bestätigung Sportschule (Nachweis der Schulgeldkosten);
- e) Kopie der Swiss Olympic Talents Card;
- f) Foto.

**Art. 4 c) Eingabefrist**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche können vor und während des zu unterstützenden Schuljahres eingereicht werden. Es muss für jedes Schuljahr ein separates Gesuch eingereicht werden.

**Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

2 Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

**Art. 6 e) Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Der Beitrag darf nicht höher sein als das effektive Schulgeld und in jedem Fall nicht mehr als 20 000 Franken pro Schuljahr betragen.

**Art. 7 f) Auszahlung des Beitrages**

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Erhalt der Schulgeldrechnung.

**Art. 8 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.